

Bayram
Justizfachangestellter
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Niehus & Ruppel, Gerbermühlstr. 9, 60594 Frankfurt
am Main
Geschäftszeichen: 285/14N05

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main
durch die Richterin am Amtsgericht Nägele
im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatzschluss zum 04.05.2015



für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 789,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 75,50 € seit dem 02.05.2014, aus 604,50 € seit dem 02.06.2014 sowie aus 34,00 € seit dem 02.06.2014 zuzüglich 5,00 € vorgerichtliche Kosten zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.06.2014 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien schlossen am 24.01.2013 einen Vertrag zur Nutzung der Einrichtung der Klägerin im [REDACTED] (Fitness-Vertrag) mit zwölfmonatiger Verlängerungsklausel. Wegen des Inhaltes des Vertrages nebst umseitig abgedruckter Vertragsbedingungen der Klägerin wird auf Blatt 11 und 11 R der Akten Bezug genommen. Vertragsbeginn war am 01.02.2013. Als monatliches Nutzungsentgelt waren 69,00 € vereinbart. Die halbjährliche Wartungspauschale betrug 34,00 €. Vor Vertragsschluss füllte die Beklagte den Bogen „Bedarfsanalyse für Interessenten und Gäste“ aus, wegen deren Inhalts auf Blatt 181, 182 der Akten Bezug genommen wird.

Mit am 07.11.2013 eingegangenem Schreiben kündigte die Klägerin das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Termin. Die Klägerin bestätigte die Kündigung zum 31. Januar 2015. Nachdem die Klägerin die Kündigung der Beklagten nicht für einen Zeitpunkt vor dem 31.01.2015 akzeptierte, kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 15.03.2014 fristlos zum 14.03.2014. Auf die Kündigung Blatt 26 der Akten nebst beigefügter Bescheinigung des behandelnden Arztes der Beklagten, des Zeugen Dr. [REDACTED] vom 14.03.2014 (Bl. 25 d.A.) wird ergänzend Bezug genommen.

Nachdem die Beklagte ab April 2014 das vertragliche Entgelt nicht mehr zahlte, verlangt die Klägerin mit der vorliegenden Klage das monatliche Nutzungsentgelt ab April 2014 bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.01.2015 in Höhe des der Klagesumme entsprechenden Betrages und trägt dazu vor, die im November 2013 ausgesprochene Kündigung sei in Gemäßheit der Vertragsbedingungen erst zum 31.01.2015 wirksam geworden. Im Übrigen vertritt die Klägerin die Auffassung, die außerordentliche Kündigung habe das Vertragsverhältnis nicht wirksam beendet, da die Beklagte keinen außerordentlichen Kündigungsgrund vorgetragen habe, der geeignet sei, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Zur Ergänzung des Klägervorbringens wird auf die Klageschrift sowie die Schriftsätze vom 30.08.2014 (Bl. 31 ff. d.A.), 04.11.2014 (Bl. 53 ff. d.A.) sowie 16.02.2015 (Bl. 106 ff. d.A.) und schließlich vom 01.04.2015 (Bl. 168 ff. d.A.) und vom 07.04.2015 (Bl. 180 ff. d.A.), jeweils nebst Anlagen Bezug genommen.



Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 789,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins aus je 75,50 € seit dem 02.04. und 02.05.2014, aus 604,50 € seit dem 02.06.2014 sowie aus 34,00 € seit dem 02.06.2014 und 5,00 € vorgerichtliche Kosten zu zahlen zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz hieraus seit Zustellung des Mahnbescheides.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie habe bereits im Oktober 2013 den Vertrag gekündigt. Eine Kopie des Kündigungsschreibens habe sie nicht aufgehoben. Im Übrigen ist die Beklagte der Auffassung, die Kündigung vom November 2013 habe den Vertrag zum 31.01.2014 beendet. Jedenfalls aber sei der Vertrag durch außerordentliche Kündigung vom 15.03.2014 wirksam beendet worden. Die Beklagte sei zur Kündigung berechtigt gewesen, da sie aus gesundheitlichen Gründen das Fitness-Studio nicht mehr habe aufsuchen können. Der Beklagten sei im Juli 2013 empfohlen worden, sich sportlich zu betätigen. Nachdem die Beklagte daraufhin über einen Zeitraum von 6 Monaten versucht habe, ihre Schmerzen durch gezielte sportliche Betätigung in den Griff zu bekommen, sei ihr, nachdem dies misslungen sei, von ärztlicher Seite ein Sportverbot erteilt worden. Die Rückenschmerzen, derenwegen sie den Zeugen Dr. [REDACTED] aufgesucht habe, seien erst 7 Monate nach Abschluss des Vertrages aufgetreten. Vorher hätten diese Schmerzen gerade nicht vorgelegen.

Zur Ergänzung des Beklagtenvorbringens wird auf die Klageerwiderung und den Schriftsatz vom 03.03.2015 (Bl. 150 ff. d.A.) Bezug genommen.



Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 04.11.2014 (Bl. 50/ 51 d.A.) durch Vernehmung des Zeugen Dr. [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 16.02.2015 (Bl. 98 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung des vertraglichen Nutzungsentgelts gemäß Vertrag vom 24.01.2013 in der beantragten Höhe. Der Vertrag endete durch die Kündigung der Beklagten vom November 2013 mit Ablauf des Monats Januar 2015. Dies ergibt sich aus den Vertragsbedingungen, wonach sich der Vertrag um 12 Monate verlängert, wenn er nicht jeweils drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung ging unstreitig am 07.11.2013 bei der Klägerin ein, mithin nicht rechtzeitig. Denn Vertragsbeginn war der 01.02.2013. Die Kündigung hätte also vor dem 01.11.2013 (dem Zeitpunkt, welcher 3 Monate vor Vertragsablauf am 01.02.2014 liegt) bei der Klägerin eingehen müssen. Mangels wirksamer Kündigung verlängerte sich der Vertrag also am 01.02.2014 um ein weiteres Jahr und endete erst am 31.01.2015.

Entgegen der Auffassung der Beklagten endete der Vertrag nicht durch die von der Beklagten am 15.03.2014 ausgesprochene außerordentliche Kündigung. Denn ein wichtiger Grund für die Kündigung ist nicht gegeben. Zwar kommt als wichtiger Grund grundsätzlich eine Erkrankung des Kunden in Betracht. Dies ist indes nach einhelliger Rechtsprechung nur dann der Fall, wenn diese Erkrankung für den Kunden unerwartet während der Vertragslaufzeit aufgetreten ist. Derjenige Kunde, der in Kenntnis seiner Erkrankung einen langfristigen Nutzungsvertrag mit einem Fitness-Studio abschließt, übernimmt damit auch das Risiko, dass er die ihm angebotenen Leistungen möglicherweise nicht vollständig in Anspruch nehmen kann.

Nach dem unstreitig gebliebenen Vorbringen der Klägerin im Schriftsatz vom 07.04.2015 war der Beklagten bei Abschluss des Vertrages im Januar 2013 bekannt, dass sie unter Rückenproblemen litt. Aus der Bedarfsanalyse (Bl. 181 ff. d.A.) geht her-

vor, dass die Beklagte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Rückenprobleme (Skoliose/Lendenwirbelsäule) hatte. Unter „gesundheitliche Einschränkungen“ hat die Beklagte angegeben: „Hexenschuss, Rückenschmerzen“. In einer weiteren Rubrik hat sie angegeben „weniger Rückenschmerzen“ sei ein Trainingsziel.

Damit kann sich die Beklagte auf diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung berufen. Vielmehr ist das mit dem Vertragsschluss eingegangene Risiko verwirklicht worden. Ihr entgegenstehendes prozessuales Vorbringen ist unbeachtlich, weil es in Widerspruch zu den von der Klägerin vorgelegten Dokumenten steht, die die Beklagte selbst erzeugt hat, und gegen deren Richtigkeit sie keine Einwendungen mehr erhoben hat.

Die Nebenentscheidungen sind begründet unter Verzugsgesichtspunkten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Nägele
Richterin am Amtsgericht



Beslaubigt

20. Mai 2015

Frankfurt am Main, den.....

Erkundsbeamter der Geschäftsstelle